



**PARLAMENT
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

**24. OKTOBER 2011 - DEKRET ÜBER DIE SCHAFFUNG DES BACHELORS IN
FINANZ- UND VERWALTUNGSWISSENSCHAFTEN IN DEN STUDIENBEREICHEN
BUCHHALTUNG, BANK UND VERSICHERUNGEN**

Sitzungsperiode 2011-2012

Nummerierte Dokumente :	<i>87 (2010-2011) Nr. 1</i>	Dekretentwurf
	<i>87 (2011-2012) Nrn. 2-4</i>	Abänderungsvorschläge
	<i>87 (2011-2012) Nr. 5</i>	Bericht
Ausführlicher Bericht :	<i>24. Oktober 2011 - Nr. 28</i>	Diskussion und Abstimmung

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen und wir, Regierung, sanktionieren es:

Artikel 1 - In Artikel 1.3 des Dekrets vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 25. Oktober 2010, wird folgende Nummer 21 eingefügt:

„21. duale Erstausbildung: Erstausbildung auf Ebene des Hochschulwesens kurzer Studiendauer an der Hochschule, kombiniert mit einer praktischen Berufsausbildung im Betrieb, die in Kooperation mit einem oder mehreren anderen von der Regierung anerkannten Ausbildungsträgern organisiert wird.“

Art. 2 - In Artikel 2.2 Absatz 1 desselben Dekrets wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Finanz- und Verwaltungswissenschaften.“

Art. 3 - In Artikel 2.3 §2 desselben Dekrets wird die Wortfolge „teilzeitig, zeitversetzt oder modularisch“ durch die Wortfolge „teilzeitig, zeitversetzt, modularisch oder dual“ ersetzt.

Art. 4 - In Artikel 2.6 Absatz 1 desselben Dekrets wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Finanz- und Verwaltungswissenschaften.“

In denselben Artikel wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Zum Fachbereich Finanz- und Verwaltungswissenschaften gehören die Studienbereiche Buchhaltung, Bank und Versicherungen. Die dualen Erstausbildungen in den Studienbereichen Buchhaltung, Bank und Versicherungen schließen mit dem Diplom eines Bachelors in Finanz- und Verwaltungswissenschaften Studienbereich: Buchhaltung bzw. mit dem Diplom eines Bachelors in Finanz- und Verwaltungswissenschaften Studienbereich: Bank bzw. mit dem Diplom eines Bachelors in Finanz- und Verwaltungswissenschaften Studienbereich: Versicherungen ab.“

Art. 5 - In Titel II Untertitel 3 Kapitel 2 desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird folgender Artikel 2.8.1 eingefügt:

„Artikel 2.8.1 - Kompetenzen im Studienbereich Buchhaltung

§1 - Die Erstausbildung richtet sich nach den Vorgaben des Gesetzes vom 22. April 1999 über die Berufe im Buchführungs- und Steuerwesen.

Die Erstausbildung wird in einer Weise organisiert, die es dem Studenten ermöglicht, mindestens nachfolgende Kompetenzen zu entwickeln:

1. Buchhaltungsdienstleistungen und die Beratung in diesen Bereichen fachgerecht durchführen;
2. alle Buchhaltungsvorgänge durchführen, von der Eröffnung über die Führung, die Zentralisierung und das Erstellen der Jahresabschlusskonten bis zum Abschluss der Buchhaltung;
3. in steuerlichen, finanziellen und rechtlichen Fragen im Bereich Buchhaltung fachgerecht beraten;
4. Finanzpläne erstellen;
5. die eigene kommerzielle Tätigkeit vorbereiten und durchführen;
6. im Respekt der Berufsethik und des bestehenden Rechts handeln;
7. grundlegende Personalführungskompetenzen entwickeln;
8. Selbstlernkompetenzen entwickeln und so am Prozess des lebenslangen Lernens aktiv teilnehmen.

§2 - Die zur Erlangung dieser Kompetenzen notwendigen Ausbildungsaktivitäten fußen im Rahmen der Erstausbildung mindestens auf nachfolgenden Bildungsbereichen:

1. Wirtschaftsfakten und -einrichtungen sowie makroökonomische Rahmenbedingungen;
2. Recht;
3. Berufsethik;
4. Finanzmathematik;
5. Statistik;
6. Buchhaltung;
7. Unternehmensführung;
8. Haushalts- und Finanzmanagement;
9. Informatik;
10. Sprachen;
11. Wahlfächer:
 - 11.1. Management,
 - 11.2. Steuerwesen,
 - 11.3. Bank und Finanzen.“

Art. 6 - In Titel II Untertitel 3 Kapitel 2 desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird folgender Artikel 2.8.2 eingefügt:

„Artikel 2.8.2 - Kompetenzen im Studienbereich Bank

§1 - Die Erstausbildung richtet sich nach den Vorgaben des Gesetzes vom 22. März 2006 über die Vermittlung von Bank- und Investmentdienstleistungen und den Vertrieb von Finanzinstrumenten.

Die Erstausbildung wird in einer Weise organisiert, die es dem Studenten ermöglicht, mindestens nachfolgende Kompetenzen zu entwickeln:

1. die Grundlagen des Bank- und Finanzwesens kennen und verstehen und so fähig sein, Geld und Produkte korrekt einzusetzen und einzelne Vor- und Nachteile in Bezug auf Ertrag, Sicherheit, Steuergesetzgebung, makro- und mikroökonomische Faktoren sowie die persönliche Finanzlage des Kunden zu benennen, zu begründen und zu berücksichtigen;
2. Verträge im Bank- und Investmentbereich fachgerecht aufsetzen und abschließen;
3. die Grundlagen der Bankgesetzgebung sowie den rechtlichen Hintergrund kennen, erläutern und fachgerecht anwenden;
4. die rechtlichen Grundlagen zum Schutz der Privatsphäre berücksichtigen, Rechte und Pflichten einhalten oder gegebenenfalls einfordern;
5. die rechtliche Grundlage zur Vermeidung der Geldwäsche kennen, erläutern und fachgerecht anwenden;
6. Verkaufsgespräche führen;
7. Bilanzen lesen, interpretieren und daraus Schlussfolgerungen für die Banktätigkeit und Kundenberatung ziehen;
8. Kundenprofile erstellen und aktiv Kundenpflege betreiben;
9. grundlegende Personalführungskompetenzen entwickeln;
10. Selbstlernkompetenzen entwickeln und so am Prozess des lebenslangen Lernens aktiv teilnehmen.

§2 - Die zur Erlangung dieser Kompetenzen notwendigen Ausbildungsaktivitäten fußen im Rahmen der Erstausbildung mindestens auf nachfolgenden Bildungsbereichen:

1. Grundlagen des Bank- und Finanzwesens;
2. Grundlagen des Rechts;
3. Berufsethik;
4. Geld- und Währungssysteme;
5. Bank- und Finanzprodukte;

6. Versicherungen;
7. Finanzmathematik;
8. Sprachen.“

Art. 7 - In Titel II Untertitel 3 Kapitel 2 desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird folgender Artikel 2.8.3 eingefügt:

„Artikel 2.8.3 - Kompetenzen im Studienbereich Versicherungen

§1 - Die Erstausbildung richtet sich nach den Vorgaben des Gesetzes vom 27. März 1995 über die Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlung und den Vertrieb von Versicherungen sowie nach dem Königlichen Erlass vom 25. März 1996 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. März 1995 über die Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlung und den Vertrieb von Versicherungen und nach dem Gesetz vom 22. März 2006 über die Vermittlung von Bank- und Investmentdienstleistungen und den Vertrieb von Finanzinstrumenten.

Die Erstausbildung wird in einer Weise organisiert, die es dem Studenten ermöglicht, mindestens nachfolgende Kompetenzen zu entwickeln:

1. Daten verwalten;
2. Kunden akquirieren und in Versicherungsfragen beraten und betreuen;
3. Garantiebedingungen und Vertragstarife mit den Versicherungsgesellschaften aushandeln;
4. Verkaufsgespräche führen;
5. grundlegende Personalführungskompetenzen entwickeln;
6. Selbstlernkompetenzen entwickeln und so am Prozess des lebenslangen Lernens aktiv teilnehmen.

§2 - Die zur Erlangung dieser Kompetenzen notwendigen Ausbildungsaktivitäten fußen im Rahmen der Erstausbildung mindestens auf nachfolgenden Bildungsbereichen:

1. Kommunikation;
2. Recht;
3. Berufsethik;
4. Aufstellen von Verträgen und Bearbeitung von Schadensfällen in allen Versicherungsbereichen;
5. Unternehmensführung;
6. Sprachen.“

Art. 8 - In Titel III Untertitel 1 desselben Dekrets wird folgender Artikel 3.2.1 eingefügt:

„Artikel 3.2.1 - Zulassung zur Erstausbildung in den Studienbereichen Buchhaltung, Bank und Versicherungen

Zur dualen Erstausbildung in den Studienbereichen Buchhaltung, Bank und Versicherungen wird jeweils der Student zugelassen, der folgende Bedingungen erfüllt:

1. er ist Inhaber eines Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder eines Hochschulnachweises oder eines auf Grundlage oder in Ausführung eines Gesetzes, eines Dekrets, einer Europäischen Richtlinie oder einer internationalen Konvention gleichgestellten Studiennachweises;
2. er hat die in Artikel 3.8 festgelegte Einschreibegebühr entrichtet.“

Art. 9 - In Artikel 3.11 Absatz 1 desselben Dekrets wird die Wortfolge „und im Studienbereich Lehramt“ durch die Wortfolge „und in allen anderen Studienbereichen“ ersetzt.

In Absatz 3 desselben Artikels wird die Wortfolge „eines Austauschprogramms mit einer anderen Hochschule oder Universität“ durch die Wortfolge „eines Austauschprogramms

oder eines Abkommens mit einer anderen anerkannten Hochschule, Universität oder Bildungseinrichtung" ersetzt.

Art. 10 - Artikel 3.18 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 25. Mai 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. die gegenwärtigen Absätze 1-3 werden zu §1;
2. folgender neuer §2 wird eingefügt:
„§2 - Auf Vorschlag der Hochschule genehmigt die Regierung für die Studienbereiche Buchhaltung, Bank und Versicherungen jeweils ein Studienprogramm.

Das Studienprogramm beschreibt detailliert die verschiedenen theoretischen und praktischen Ausbildungsaktivitäten und die vom Studenten zu erreichenden Kompetenzen, die in den Artikeln 2.8.1, 2.8.2 und 2.8.3 aufgeführt sind, auf Grundlage der Bedingungen, die zur Ausübung des Berufsbildes notwendig sind.“

3. der gegenwärtige Absatz 4 wird zu §3.

Art. 11 - In Artikel 3.21 Absätze 3 und 5 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 25. Mai 2009 und abgeändert durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird jeweils die Wortfolge „Artikel 3.18 Absatz 2“ durch die Wortfolge „Artikel 3.18 §1 Absatz 2“ ersetzt.

Art. 12 - In Artikel 3.33 §4 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 25. Mai 2009, wird die Wortfolge „Artikel 3.18 Absatz 2“ durch die Wortfolge „Artikel 3.18 §1 Absatz 2“ ersetzt.

Art. 13 - In Artikel 3.35 Absatz 2 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 25. Mai 2009, wird die Wortfolge „Artikel 3.18 Absatz 2“ durch die Wortfolge „Artikel 3.18 §1 Absatz 2“ ersetzt.

Art. 14 - In Artikel 6.2. desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 25. Oktober 2010, wird folgender Absatz eingefügt:
„Absatz 1 findet keine Anwendung auf den Fachbereich Finanz- und Verwaltungswissenschaften.“

Art. 15 - In Titel VII desselben Dekrets wird folgender Untertitel 7, der den Artikel 7.12 umfasst, eingefügt:

„Untertitel 7 - Finanzielle Mittel für die duale Erstausbildung in den Studienbereichen Buchhaltung, Bank und Versicherungen

Art. 7.12 - Höchstbetrag

Die Regierung kann im Fall einer dualen Erstausbildung dem Kooperationspartner finanzielle Mittel in Höhe von höchstens 20.000 Euro pro Ausbildung zur Verfügung stellen.“

Art. 16 - In Artikel 9.11ter desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 25. Mai 2009, wird die Wortfolge „Artikel 3.18 Absätze 2 und 3“ durch die Wortfolge „Artikel 3.18 §1 Absätze 2 und 3“ ersetzt.

Art. 17 - Vorliegendes Dekret tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

VOM PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ANGENOMMEN

Eupen, den 24. Oktober 2011

Stephan THOMAS
Greffier

Ferdel SCHRÖDER
Präsident

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das
Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Eupen, den 24. Oktober 2011

K.-H. LAMBERTZ
Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden

O. PAASCH
Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung

I. WEYKMANS
Ministerin für Kultur, Medien und Tourismus

H. MOLLERS
Minister für Familie, Gesundheit und Soziales